

IN DIESER AUSGABE

1. Die Verjährungsfristen für die Zustellung von Steuerbescheiden
2. Die wichtigsten steuerlichen Neuerungen des Haushaltsgesetzes 2025
3. Die Neuregelung zur grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbefreiung
4. Ab 17/01/2025 gelten die neuen restriktiven Vorschriften in Bezug auf Bargeld für Zollzwecke
5. Der Ausdruck der obligatorischen Buchhaltungsregister
6. Der Nachweis über die im Jahr 2024 getätigten Investitionen in Werbung muss bis zum 10/02/2025 eingereicht werden
7. Die Übermittlung der Ausgaben für Gesundheit an das Nationale System der Gesundheitskarte

1

Die Verjährungsfristen für die Zustellung von Steuerbescheiden

Für alle Kunden

Wir erinnern daran, dass die gängigen Fristen, innerhalb welcher die Agentur der Einnahmen die Bescheide für die Einkommenssteuern, die IRAP und die MwSt. zustellen muss, folgende sind:

Steuererklärung	Verjährungsfrist (Einkommenssteuern, IRAP, MwSt.)
Abgegebene Steuererklärung	Innerhalb 31/12 des fünften Jahres nach dem Jahr der Abgabe der Erklärung
Unterlassene Steuererklärung	Innerhalb 31/12 des siebten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Erklärung hätte abgegeben werden müssen

Es sei auch darauf hingewiesen, dass während des COVID-Zeitraums eine besondere Verlängerung der Verjährungsfristen um 85 Tage eingeführt wurde (betrifft nur bestimmte Steuerperioden).

Zusammengefasst finden also folgende Verjährungsfristen Anwendung:

Steuerzeitraum	Abgegebene Steuererklärung		Unterlassene Steuererklärung	
	Normalfrist	Normalfrist + 85 Tage	Normalfrist	Normalfrist + 85 Tage
2017	31/12/2023	*25/03/2024	31/12/2025	*26/03/2026
2018	31/12/2024	*26/03/2025	31/12/2026	*26/03/2027
2019	31/12/2025	*26/03/2026	31/12/2027	*26/03/2028
2020	31/12/2026	*26/03/2027	31/12/2028	*26/03/2029
2021	31/12/2027	*26/03/2028	31/12/2029	*25/03/2030

Wie aus der obigen Liste hervorgeht, ist die Frist für den Steuerzeitraum 2017 abgelaufen (außer im Falle einer unterlassenen Erklärung), während die Frist für 2018 am 25/03/2025 abläuft.

* Es sei darauf hingewiesen, dass die Rechtmäßigkeit der Verlängerung der 85-Tage-Frist in Bezug auf andere Jahre als das Jahr COVID 2020, d.h. in Bezug auf Jahre mit einer anderen ordentlichen Verjährungsfrist als dem 31/12/2020, laut Rechtsprechung höchst zweifelhaft ist.

Wir weisen auch darauf hin, dass für Steuersubjekte, die den zweijährigen Vorabvergleich für die Jahre 2024 und 2025 mit der Steuerbehörde abgeschlossen haben, zusätzliche Bestimmungen über Verjährungsfristen gelten, obwohl die oben genannten Fristen im Wesentlichen auch für diese Rechtssubjekte gelten sollten.

2 Die wichtigsten steuerlichen Neuerungen des Haushaltsgesetzes 2025

Für alle Kunden

Am 31/12/2024 wurde das Haushaltsgesetz 2025 (Gesetz Nr. 207 vom 31/12/2024) veröffentlicht, welches am 01/01/2025 in Kraft getreten ist (der vollständige Text dieses Gesetzes kann im Internet unter folgendem Link heruntergeladen werden):

<https://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2024/12/31/24G00229/sq>.

Im Folgenden fassen wir die wichtigsten steuerlichen Neuerungen des Haushaltsgesetzes 2025 zusammen:

<p>Die neue IRPEF</p>	<p>Ab 2025 wird es eine Änderung von den derzeitigen vier progressiven IRPEF-Sätzen auf drei Sätze geben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Einkommen bis zu Euro 28.000 gelten 23%; - 35% gelten für Einkommen ab Euro 28.000 und bis zu Euro 50.000; - für Einkommen über Euro 50.000 gelten 43%. <p>Auch die Steuerabsetzbeträge der IRPEF wurden anders geregelt als in der Vergangenheit.</p>																														
<p>Die Grenze der absetzbaren Ausgaben für Zwecke der IRPEF</p>	<p>Ab 2025 gibt es eine Obergrenze für absetzbare Ausgaben. Diese Begrenzung betrifft insbesondere auch Steuerabsetzbeträge für Gebäude- und/oder Energiesparmaßnahmen; daher könnten diese Ausgaben für neue Maßnahmen für Personen mit höheren Einkommen unter Umständen nicht mehr abzugsfähig sein.</p> <p>Für Steuerpflichtige mit einem Einkommen von mehr als Euro 75.000 gilt ein neuer Höchstbetrag für absetzbare Ausgaben, der sich nach der Höhe des Gesamteinkommens und der Anzahl der steuerlich zu Lasten lebenden Kinder richtet:</p> <table border="1" data-bbox="539 853 1342 1518"> <thead> <tr> <th>Gesamteinkommen</th> <th>Anzahl der steuerlich zu Lasten lebenden Kinder</th> <th colspan="2">Höchstbetrag der absetzbaren Ausgaben</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="4">über Euro 75.000 und bis zu Euro 100.000</td> <td>0</td> <td>14.000 x 0,5</td> <td>Euro 7.000</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>14.000 x 0,70</td> <td>Euro 9.800</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>14.000 x 0,85</td> <td>Euro 11.900</td> </tr> <tr> <td>3 oder mehr/beeinträchtigt</td> <td>14.000 x 1</td> <td>Euro 14.000</td> </tr> <tr> <td rowspan="4">über Euro 100.000</td> <td>0</td> <td>8.000 x 0,50</td> <td>Euro 4.000</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>8.000 x 0,70</td> <td>Euro 5.600</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>8.000 x 0,85</td> <td>Euro 6.800</td> </tr> <tr> <td>3 oder mehr/beeinträchtigt</td> <td>8.000 x 1</td> <td>Euro 8.000</td> </tr> </tbody> </table>	Gesamteinkommen	Anzahl der steuerlich zu Lasten lebenden Kinder	Höchstbetrag der absetzbaren Ausgaben		über Euro 75.000 und bis zu Euro 100.000	0	14.000 x 0,5	Euro 7.000	1	14.000 x 0,70	Euro 9.800	2	14.000 x 0,85	Euro 11.900	3 oder mehr/beeinträchtigt	14.000 x 1	Euro 14.000	über Euro 100.000	0	8.000 x 0,50	Euro 4.000	1	8.000 x 0,70	Euro 5.600	2	8.000 x 0,85	Euro 6.800	3 oder mehr/beeinträchtigt	8.000 x 1	Euro 8.000
Gesamteinkommen	Anzahl der steuerlich zu Lasten lebenden Kinder	Höchstbetrag der absetzbaren Ausgaben																													
über Euro 75.000 und bis zu Euro 100.000	0	14.000 x 0,5	Euro 7.000																												
	1	14.000 x 0,70	Euro 9.800																												
	2	14.000 x 0,85	Euro 11.900																												
	3 oder mehr/beeinträchtigt	14.000 x 1	Euro 14.000																												
über Euro 100.000	0	8.000 x 0,50	Euro 4.000																												
	1	8.000 x 0,70	Euro 5.600																												
	2	8.000 x 0,85	Euro 6.800																												
	3 oder mehr/beeinträchtigt	8.000 x 1	Euro 8.000																												
<p>Erhöhung der Ersatzsteuer auf Kapitalerträge auf 26%</p>	<p>Die Ersatzsteuer für Kapitalerträge steigt von 12,50% auf 26,00%, bezogen auf Einkünfte gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstaben c) bis c) des Präsidialdekrets 917/86.</p>																														
<p>Die Ersatzsteuer auf Krypto-Vermögen steigt von 26% auf 33%.</p>	<p>Der Ersatzsteuersatz für Veräußerungsgewinne/sonstige Einkünfte im Sinne von Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe c) des Präsidialerlasses 917/86, die ab dem 01/01/2026 durch Einlösung/Verkauf gegen Entgelt, Tausch oder Besitz von Krypto-Assets erzielt werden, erhöht sich von 26% auf 33%.</p> <p>Für die Ermittlung der vorgenannten Veräußerungsgewinne/-verluste kann für jedes Krypto-Asset, das ab dem 01/01/2025 im Besitz ist, anstelle der Anschaffungskosten/des Anschaffungswerts der Normalwert gemäß Artikel 9 des Präsidialerlasses 917/86 ab demselben Datum angesetzt werden, sofern auf diesen Wert eine Ersatzsteuer in Höhe von 18% entrichtet wird.</p>																														

	<p>Diese Ersatzsteuer ist bis zum 30/11/2025 als einmaliger Betrag, oder alternativ, in drei jährlichen Raten ab dem 30/11/2025 zu bezahlen. Bitte beachten Sie, dass dieser „neue“ Anschaffungswert die Realisierung von abzugsfähigen Kapitalverlusten nicht zulässt.</p>
<p>Die Ausweitung der Möglichkeit des Zugangs zum Garantiefond für den Ankauf der Erstwohnung</p>	<p>Die Möglichkeit des Zugangs zum Garantiefonds für Erstwohnungsdarlehen wurde bis zum 31/12/2027 verlängert (d.h. die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Erhöhung auf 80% des Höchstbetrags der Garantie, die vom Garantiefonds für Erstwohnungsdarlehen für Darlehen über 80% des Kaufpreises (einschließlich Nebenkosten) der Immobilie gewährt werden kann, durch junge Paare/Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Mieter von Wohnungen im Besitz des IACP und junge Menschen, die das 36. Lebensjahr nicht überschritten haben. Der ISEE-Index der Antragsteller darf nicht höher als Euro 40.000,00 sein.</p> <p>Der Zugang zum Garantiefonds ist auch für kinderreiche Familien (Familien mit drei oder mehr Kindern unter 21 Jahren) möglich, wobei der ISEE-Index nicht höher sein darf als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Euro 40.000 bei drei Kindern (80%ige Garantie); - Euro 45.000 im Falle von vier Kindern (85%ige Garantie); - Euro 50.000 bei fünf Kindern (90%ige Garantie).
<p>Der Bonus für Neugeborene</p>	<p>Für jedes Kind, das nach dem 01/01/2025 geboren oder adoptiert wird, wird ein Bonus von Euro 1.000 eingeführt. Dieser Betrag wird vom INPS auf Antrag der betreffenden Person ausbezahlt, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Familie des Antragstellers den ISEE-Wert von nicht mehr als Euro 40.000 pro Jahr aufweist; - der Antragsteller seinen Wohnsitz in Italien hat oder laut Gesetz und laut familiären Beziehungen die Staatsbürgerschaft oder die Aufenthaltsgenehmigung in Italien aufweist. <p>Der betreffende Bonus trägt nicht zur Bildung des einkommensteuerlich relevanten Gesamteinkommens bei.</p>
<p>Die Aufwertung des steuerlichen Wertansatzes von Grundstücken und Beteiligungen</p>	<p>Die Möglichkeit der Aufwertung des steuerlichen Wertansatzes von Grundstücken und Beteiligungen (die ab dem 01/01/2025 im Besitz von natürlichen Personen, die keine unternehmerische Tätigkeit ausüben, und von einfachen Gesellschaften sowie von nicht-gewerblichen Körperschaften für Tätigkeiten, die nicht zur unternehmerischen Tätigkeit gehören, sind) gegen Zahlung einer Ersatzsteuer in Höhe von 18% (anstelle von bisher 16%) bis zum 30/11/2025 ist erneut vorgesehen. Zu den Vermögenswerten, die für eine steuerliche Aufwertung in Frage kommen, gehören auch Beteiligungen, die an geregelten Märkten oder multilateralen Handelssystemen quotiert sind. Bei Beteiligungen ist die Aufwertung dann sinnvoll, wenn der Mehrwert 69% des ursprünglichen Anschaffungswertes übersteigt. Bei der Neubewertung von Grundstücken muss jedoch von Fall zu Fall eine Zweckmäßigkeitberechnung vorgenommen werden, da die Besteuerung der Veräußerungsgewinne von den Steuersätzen des Steuerpflichtigen abhängt (Ersatzbesteuerung). Diese Möglichkeit der steuerlichen Aufwertung bleibt nun dauerhaft in Kraft, d.h. bis zum Widerruf und/oder zur Änderung dieser Regelung.</p>

Die Zweijahresfrist für den Verkauf der alten Erstwohnung	Die Erstwohnungssteuerermäßigung (ermäßigter Steuersatz von 2% an Registersteuer) kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn der Erwerber der neuen Erstwohnung noch Eigentümer der alten Erstwohnung ist, sofern die alte Erstwohnung innerhalb von 24 Monaten nach dem Erwerb der neuen Erstwohnung (statt bisher innerhalb von 12 Monaten) verkauft wird.
Der Bonus für den Kauf von energieeffizienten Haushaltsgeräten	Für das Jahr 2025 wird ein Zuschuss für den Kauf von in der EU hergestellten energieeffizienten Haushaltsgeräten gewährt, welche mindestens die Energieklasse B aufweisen, bei gleichzeitiger Entsorgung des alten Geräts. Der Zuschuss wird in Höhe von maximal 30% der Anschaffungskosten und in Höhe von maximal Euro 100 pro Haushaltsgerät gewährt (Euro 200, wenn die Familie des Käufers einen ISEE-Wert von weniger als Euro 25.000 pro Jahr aufweist) und kann für den Kauf eines einzigen Geräts gewährt werden.
Der Möbelbonus	Der Möbelbonus für die Anschaffung von Möbeln/Großgeräten für Wohneinheiten, die renoviert wurden, gilt auch für Ausgaben, die im Jahr 2025 getätigt werden, und zwar in Höhe von 50% bis zu einer Ausgabenobergrenze von Euro 5.000; Renovierungsarbeiten sind solche, die nach dem 01/01/2024 begonnen werden.
Der Steuerabsetzbetrag für bauliche Eingriffe	<p>Die folgenden Regeln gelten für bauliche Maßnahmen an Wohngebäuden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Steuerabsetzbetrag wird in 10 Jahresraten aufgeteilt (wie bisher); - Die Obergrenze für die zulässigen Ausgaben liegt bei Euro 96.000,00 (wie bisher); - der Steuerabsetzbetrag beträgt 50% nur für die Ausgaben des Eigentümers/des Inhabers oder des Inhabers des Realrechts der Erstwohnung (d. h. reine Nutzer von Erstwohnungen, z.B. über einen Leihvertrag und/oder zusammenlebende Familienangehörige können nicht mehr in den Genuss des höheren Steuerabsetzbetrages kommen); - in anderen Fällen, z.B. bei Zweitwohnungen, beträgt der Steuerabsetzbetrag 36%. <p>In den Jahren 2026 und 2027 steht der Steuerabsetzbetrag wie folgt zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Steuerabsetzbetrag beträgt 36% nur für die Ausgaben des Eigentümers/Eigentümers des Realrechts an der Erstwohnung (d. h. reine Nutzer von Erstwohnungen, z.B. über einen Leihvertrag und/oder zusammenlebende Familienangehörige können nicht mehr in den Genuss des höheren Steuerabsetzbetrages kommen); - in den anderen Fällen, z.B. bei Zweitwohnungen, beträgt der Steuerabsetzbetrag 30%. <p>Ausgaben für den Ersatz von Wärmeklimaanlagen durch ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel sind von den absetzbaren Ausgaben ausgeschlossen.</p> <p>Bitte beachten Sie die bereits oben erwähnte Grenze für die Absetzbarkeit von Ausgaben, die je nach Höhe des Gesamteinkommens und der Anzahl der zu Lasten lebenden Kinder variiert.</p>

<p>Der Steuerabsetzbetrag für energetische Sanierungsarbeiten</p>	<p>Der Steuerabsetzbetrag für energetische Sanierungsmaßnahmen (mit Ausnahme des Superbonus) ist für alle Arten von förderfähigen Maßnahmen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Höhe von 50% nur für Aufwendungen, die dem Eigentümer/Inhaber des Realrechts an der Erstwohnung entstehen (d. h. reine Nutzer von Erstwohnungen, z.B. über einen Leihvertrag und/oder zusammenlebende Familienangehörige können nicht mehr in den Genuss des höheren Steuerabsetzbetrages kommen); - in anderen Fällen, z. B. bei Zweitwohnungen, beträgt der Steuerabsetzbetrag 36%. <p>In den Jahren 2026 und 2027 steht der Abzug wie folgt zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Steuerabsetzbetrag beträgt 36% nur für die Ausgaben des Eigentümers/Eigentümers des Realrechts an der Erstwohnung (d. h. reine Nutzer von Erstwohnungen, z.B. über einen Leihvertrag und/oder zusammenlebende Familienangehörige können nicht mehr in den Genuss des höheren Steuerabsetzbetrages kommen); - in anderen Fällen, z. B. bei Zweitwohnungen, beträgt der Steuerabsetzbetrag 30%. <p>Ausgaben für den Ersatz von Wärmeklimaanlagen durch ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel sind von den absetzbaren Ausgaben ausgeschlossen.</p> <p>Bitte beachten Sie die bereits oben erwähnte Grenze für die Absetzbarkeit von Ausgaben, die je nach Höhe des Gesamteinkommens und der Anzahl der zu Lasten lebenden Kinder variiert.</p>
<p>Der Steuerabsetzbetrag für Arbeiten Zweck Verringerung des Erdbebenrisikos</p>	<p>Der Steuerabsetzbetrag für Arbeiten zur Verringerung des Erdbebenrisikos bzw. für die Einführung erdbebensicherer Maßnahmen steht für alle Arten von förderfähigen Maßnahmen in folgender Höhe zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Höhe von 50% nur für Aufwendungen des Eigentümers/Eigentümers des Realrechts an der Erstwohnung (d. h. reine Nutzer von Erstwohnungen, z.B. über einen Leihvertrag und/oder zusammenlebende Familienangehörige können nicht mehr in den Genuss des höheren Steuerabsetzbetrages kommen); - in anderen Fällen, z. B. bei Zweitwohnungen, beträgt der Absetzbetrag 36%. - In den Jahren 2026 und 2027 steht der Steuerabsetzbetrag wie folgt zu: <ul style="list-style-type: none"> - der Steuerabsetzbetrag beträgt 36% nur für Aufwendungen des Eigentümers/Eigentümers des Realrechts an der Erstwohnung (d. h. reine Nutzer von Erstwohnungen, z.B. über einen Leihvertrag und/oder zusammenlebende Familienangehörige können nicht mehr in den Genuss des höheren Steuerabsetzbetrages kommen); - in anderen Fällen, z. B. bei Zweitwohnungen, beträgt der Steuerabsetzbetrag 30%.

	<p>Ab 2024 muss der Abzug in 10 Jahresraten (statt 5) aufgeteilt werden.</p> <p>Bitte beachten Sie die bereits oben erwähnte Grenze für die Absetzbarkeit von Ausgaben, die je nach Höhe des Gesamteinkommens und der Anzahl der zu Lasten lebenden Kinder variiert.</p>
<p>Der Steuerabsetzbetrag für Ausgaben für Maßnahmen zur Beseitigung architektonischer Barrieren</p>	<p>Die Anwendungsregeln für diesen Steuerabsetzbetrag (in Höhe von 75% für alle Arten von förderfähigen Eingriffen bis zum 31/12/2025) haben sich nicht geändert.</p> <p>Hinzugekommen ist lediglich die Verpflichtung zur Zahlung per Banküberweisung (mittels der eigenen Banküberweisung für diese Fälle), analog zu den Kosten für die baulichen Eingriffe, sowie die Verpflichtung zum Erwerb der von einem qualifizierten Techniker ausgestellten Bescheinigung, die die Einhaltung der Anforderungen des Ministerialerlasses Nr. 236/89 bestätigt.</p> <p>Bitte beachten Sie die bereits oben erwähnte Grenze für die Absetzbarkeit von Ausgaben, die je nach Höhe des Gesamteinkommens und der Anzahl der zu Lasten lebenden Kinder variiert.</p>
<p>Der Steuerabsetzbetrag „Superbonus“</p>	<p>Der Steuerabsetzbetrag „Superbonus“ steht für alle Arten von förderfähigen Maßnahmen in folgender Höhe zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 65% für Kondominien (einschließlich der in einzelnen Wohnungen des Kondominiums durchgeführten Hauptarbeiten) e mit mehreren Gebäudeeinheiten (2 bis 4) eines einzigen Eigentümers/Miteigentümers; - 110% für ONLUS/OdV/APS gemäß Art. 119, Absatz 10-bis, DL n. 34/2020; - 65% für ONLUS/OdV/APS gemäß Artikel 119, Absatz 9, Buchstabe d-bis), Gesetzesverordnung Nr. 34/2020, mit Ausnahme der unter dem ersten Punkt genannten; - 110% Eingriffe in Erdbebengemeinden im Jahr 2009, sofern dort die Ausrufung des Notstandes stattgefunden hat. <p>Der Superbonus kann nicht mehr von Einzelpersonen auf einzelne Immobilieneinheiten, ICAPs und ähnliche Einheiten/unteilbare Wohnbaugenossenschaften angewandt werden und gilt nicht mehr für den Kauf von erdbebensicheren Häusern.</p> <p>Bitte beachten Sie die bereits oben erwähnte Grenze für die Absetzbarkeit von Ausgaben, die je nach Höhe des Gesamteinkommens und der Anzahl der zu Lasten lebenden Kinder variiert.</p>
<p>Der Steuerabsetzbetrag 65% für 2025</p>	<p>Der vorgesehene Steuerabsetzbetrag in Höhe von 65% für im Jahr 2025 getätigte Ausgaben ist nur für Eingriffe möglich, für welche innerhalb dem 15/10/2024 folgendes vorgenommen wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> - CILA (Bauanmeldung) wurde für andere Eingriffe als die von vom Kondominium vorgenommenen vorgelegt; - der Beschluss des Kondominiums Zwecks Genehmigung der der Durchführung der Eingriffe wurde gefasst und für die Eingriffe des Kondominiums wurde eine CILA (Bauanmeldung) vorgelegt; - der Antrag auf die Ausstellung der Benutzungsgenehmigung im Falle eines Eingriffs auf Abriss und Wiederaufbau des Gebäudes, wurde eingereicht. Bitte beachten Sie die bereits oben erwähnte

	<p>Grenze für die Absetzbarkeit von Ausgaben, die je nach Höhe des Gesamteinkommens und der Anzahl der zu Lasten lebenden Kinder variiert.</p>
<p>Absetzbarkeit der im Jahr 2023 getätigten Ausgaben in 10 Jahresraten</p>	<p>In Bezug auf die im Jahr 2023 getätigten Ausgaben kann der 110%ige Steuerabsetzbetrag nach Wahl des Steuerpflichtigen in zehn gleichen Jahresraten, beginnend mit dem Jahr 2023, aufgeteilt werden. Diese Option ist unwiderruflich und erfordert die Einreichung einer neuen Einkommensteuererklärung 2024 (für das Jahr 2023) bis zum 31/10/2025 (Frist für die Einreichung der Einkommensteuererklärung 2025 für 2024). Ergibt sich aus der vorgenannten ergänzenden Erklärung eine höhere Steuerschuld, muss diese bis zur Zahlungsfrist für die Zahlung des IRPEF-Saldos 2024 ohne Strafen und Zinsen beglichen werden.</p>
<p>Das neue Pauschalsystem (sog. „Regime forfettario“)</p>	<p>Die folgenden Änderungen gelten für das Pauschalsystem (Artikel 1 Absatz 57 Buchstabe d-ter des Gesetzes Nr. 190/2014):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steuerpflichtige, die im vorangegangenen Kalenderjahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von mehr als Euro 35.000,00 (bisher Euro 30.000) bezogen haben, sind von dieser Regelung ausgenommen; - Steuerpflichtige können eine Ermäßigung der INPS-Beiträge (Handwerker/Gewerbetreibende) um 50% für die ersten 36 Monate ab dem Datum des Beginns der Tätigkeit beantragen. <p>Die Obergrenze für die Einnahmen/Erlöse von Euro 85.000,00 bleibt unverändert, ebenso wie die Möglichkeit, den IRPEF-Satz von 5% (in den ersten fünf Jahren) und danach in Höhe von 15% anzuwenden.</p>
<p>Die begünstigte Zuweisung von Immobilien und/oder die Umwandlung in eine einfache Gesellschaft</p>	<p>Bis zum 30/09/2025 ist es möglich, die begünstigte Zuweisung/Verkauf von Immobilien und beweglichem Vermögen an Gesellschafter vorzunehmen (die Gesellschafter müssen am 30/09/2024 bzw. 01/10/2024 also solche aufscheinen), was es Personengesellschaften/Kapitalgesellschaften ermöglicht, Immobilien, die nicht als Betriebsvermögen gelten, begünstigt zuzuweisen/zu veräußern, sowie bewegliches Vermögen, das in öffentlichen Registern eingetragen ist und nicht als Betriebsvermögen genutzt wird, begünstigt an Gesellschafter zuzuweisen/zu veräußern. Möglich ist auch die begünstigte Umwandlung der gewerblichen Gesellschaft in eine einfache Gesellschaft, im Falle von Gesellschaften, deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck die Verwaltung des Vermögens ist (typischerweise Immobiliengesellschaften).</p> <p>Um diese Vermögenswerte zu „privatisieren“, wird fällt eine Ersatzsteuer für die Einkommensteuer und die IRAP in Höhe von 8% an, und zwar auf die Differenz zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Marktwert (sog. „<i>valore normale</i>“) des übertragenen Vermögens (bei Immobilien kann die Gesellschaft beantragen, dass der Normalwert auf Katasterbasis ermittelt wird) bzw. im Falle der Umwandlung der Gesellschaft dem Wert des Vermögens zum Zeitpunkt der Umwandlung; und - den für steuerliche Zwecke anerkannten Kosten.

	<p>Für Abtretungen/Übertragungen, die der Registersteuer unterliegen, werden die entsprechenden Sätze auf die Hälfte reduziert und die Hypothekar- und Katastersteuer werden als Fixbetrag angewandt.</p> <p>Der Betrag der Ersatzsteuer ist in Höhe von 60% bis zum 30/09/2025 und die restlichen 40% bis zum 30/11/2025 zu entrichten.</p>
Die Ausgliederung des Vermögens aus dem Einzelunternehmen	<p>In der Zeit bis zum 31/05/2025 ist es möglich, betriebliche Immobilien, die sich am 31/10/2024 im Besitz des Einzelunternehmers befinden, begünstigt zuzuweisen, indem man eine Ersatzsteuer von 8% entrichtet.</p> <p>Der Betrag der Ersatzsteuer muss in Höhe von 60% bis zum 30/11/2025 und die restlichen 40% bis zum 30/06/2026 entrichtet werden.</p> <p>Um diese Vermögenswerte zu „privatisieren“, fällt eine Ersatzsteuer von 8% an, und zwar auf die Differenz zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Marktwert (sog. „<i>valore normale</i>“) der abgetretenen Vermögenswerte; und - den für steuerliche Zwecke anerkannten Kosten.
Die Refinanzierung der Sabatini-Begünstigung	<p>Zur Finanzierung der Sabbatini-Begünstigung für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen werden Euro 400 Mio. für 2025, Euro 100 Mio. für 2026 und jeweils Euro 400 Mio. für die Jahre 2027 bis 2029 bereitgestellt (insbesondere ein Beitrag zur Senkung der Zinsen für Darlehen zur Finanzierung von High-Tech-Investitionen).</p>
Die Senkung der Ersatzsteuer auf Leistungsprämien	<p>Der Ersatzsteuersatz für Beträge, die in Form von Leistungsprämien oder Gewinnbeteiligungen an Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft gezahlt werden (vorbehaltlich eines besonderen ergänzenden Betriebsabkommens), wird auf 5% gesenkt (statt der bisher vorgesehenen 10%); diese Erleichterung gilt für die Jahre 2025, 2026 und 2027.</p>
Betrieblicher Welfare	<p>In den Jahren 2025, 2026 und 2027 zählt der Wert der erbrachten Waren/Dienstleistungen nicht zum Einkommen des Arbeitnehmers, wenn er insgesamt Euro 1.000,00 nicht übersteigt (z. B. in Form einer Wertkarte wie „Edenred“/„Monni Card“/„Cowerflex Card“/„Renefit“ o. ä. und/oder in Form von Kostenerstattungen für die Versorgung des Haushalts wie Wasser, Strom, Erdgas und zur Unterstützung der Kosten für die Anmietung der Erstwohnung und der Zinskosten für das erste Wohnungsbaudarlehen); dieser Betrag erhöht sich auf Euro 2.000,00 für Arbeitnehmer mit steuerlich abhängigen Kindern (einschließlich anerkannter/adoptierter/gepflegter/gepflegter unehelicher Kinder); diese Kosten sind vom Betriebseinkommen abzugsfähig.</p>
Der Bonus für neue Mitarbeiter, die ihren Wohnsitz über mehr als 100 km verlegt haben	<p>Der Arbeitgeber kann Beträge für die Zahlung von Mieten und Instandhaltungskosten für vom Arbeitnehmer gemietete Wohngebäude, die nicht zum Einkommen des Arbeitnehmers beitragen, auszahlen/erstaten.</p> <p>Bis zu einem Höchstbetrag von Euro 5.000 pro Jahr werden diese Beträge in den ersten zwei Jahren nach der Einstellung nicht auf das Einkommen des Arbeitnehmers angerechnet, tragen aber zur Sozialversicherung/ISEE-Berechnung/Sozialversicherungsleistungen bei.</p> <p>Der Bonus gilt für neue und unbefristet angestellte Arbeitnehmer, die im Zeitraum vom 01/01/2025 bis 31/12/2025 eingestellt werden, deren Arbeitseinkommen im Vorjahr Euro 35.000 nicht überstieg und die ihren</p>

	<p>Wohnsitz über eine Entfernung mehr als 100 km verlegt haben, gerechnet zwischen ihrem bisherigen Wohnsitz und ihrem neuen Arbeitsplatz.</p> <p>Um diesen Bonus in Anspruch nehmen zu können, muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Erklärung in Form einer Ersatzerklärung der eidesstattlichen Erklärung vorlegen, in der er seinen Wohnsitz während der letzten sechs Monate vor der Anstellung bestätigt.</p>
Der Mehrwertsteuersatz in Höhe von 5% für Kurse im Bereich Alpinsport	<p>Der Mehrwertsteuersatz von 5% gilt für Kurse im Bereich Alpinsport - wie in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) des Gesetzes Nr. 6/89 festgelegt - und gilt somit auch für Kurse im Bereich alpiner Wintersportaktivitäten (z. B. welche von Skischulen organisiert werden).</p>
Die Angabe des CIN-Kodex in der Einkommensteuererklärung/730/CU	<p>Der Nationale Identifikationskodex (CIN) muss im Formblatt der Einkommensteuer/730/CU angegeben werden und zwar in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnimmobilien, die für die Vermietung zu touristischen Zwecken bestimmt sind; - Gebäude, die für Kurzzeitvermietung verwendet werden; - ehemalige Beherbergungsimmobilien, und auch bei nicht Beherbergungsimmobilien. <p>Vermittler, auch wenn sie nicht in Italien ansässig sind, haben besondere Meldepflichten bezüglich der Übermittlung von Daten über kurzfristige Mietverträge. Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres müssen die Informationen über Kurzzeitmietverträge für das vorangegangene Jahr telematisch an die Steuerbehörde übermittelt werden, wobei auch der CIN-Kodex anzugeben ist.</p>
Die Beitragsermäßigung für neu Eingetragene in der Pensionsversicherung der Handwerker und Kaufleute	<p>Personen, die sich im Jahr 2025 erstmals bei der Pensionsversicherung der Handwerker und Kaufleute anmelden und unternehmerische Einkünfte erzielen, auch wenn sie das Pauschalssystem anwenden, können eine Ermäßigung der Beitragszahlungen um 50% für die ersten 36 Monate ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit/des ersten Eintritts in die Gesellschaft im Jahr 2025 beantragen; diese Maßnahme ist eine Alternative zu anderen Maßnahmen, die eine Ermäßigung der Pensionsbeitragszahlungen vorsehen.</p>
Die Verpflichtung von Verwaltern von Gesellschaften, zu einer zertifizierten PEC	<p>Verwalter von Gesellschaften müssen sich mit zertifizierten E-Mail-Adresse PEC ausstatten und diese E-Mail-Adresse dem Handelsregister mitteilen. Die Bestimmung gilt für Unternehmen, die am oder nach dem 01/01/2025 gegründet werden. Höchstwahrscheinlich wird sie auch für Verwalter von bereits bestehenden Unternehmen gelten, die nach diesem Datum ernannt oder bestätigt werden.</p>
Die Änderungen der Web Tax	<p>Die Subjekte, welche der sog. Web Tax unterliegen, wurden neu bestimmt; die Steuer findet grundsätzlich für die folgenden digitalen Dienstleistungen Anwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellung von gezielter Werbung auf einer digitalen Plattform für die Nutzer dieser Plattform; - Bereitstellung einer multilateralen digitalen Plattform, die es den Nutzern ermöglicht, miteinander in Kontakt zu treten und zu interagieren, auch um die direkte Bereitstellung von Waren/Dienstleistungen zu erleichtern;

- Übermittlung der von den Nutzern erhobenen und durch die Verwendung einer digitalen Plattform erzeugten Daten; und zwar für Subjekte, die im Vorjahr einzeln bzw. konzernweit einen Umsatz von mindestens Euro 750 Mio. erzielt haben.

3 Die Neuregelung zur grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbefreiung

Für MwSt.-Subjekte

Ab dem 01/01/2025 gilt die neue Regelung zur grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbefreiung für Kleinunternehmen. Nach dieser Regelung können Personen, die in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind, bis zu bestimmten Umsatzschwellen auch in anderen EU-Mitgliedstaaten Dienstleistungen und Gegenstände ohne Anwendung der Mehrwertsteuer und ohne Recht auf Vorsteuerabzug erbringen.

Mit der Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen 460166 vom 30/12/2024 (im Internet unter folgendem Link abrufbar: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/normativa-e-prassi/provvedimenti>) wurde festgelegt, dass ansässige Kleinunternehmern, die diese Befreiung in einem anderen EU-Staat, in welchem diese Regelung ebenfalls Anwendung findet, anwenden wollen, eine vorherige Mitteilung an die Agentur der Einnahmen vornehmen müssen. Zweck dieser Mitteilung ist es, im Voraus die EU-Mitgliedstaaten festzulegen, in denen der Kleinunternehmer MwSt.-frei tätig sein möchte, und um eine individuelle Identifikationsnummer zu erhalten; die Identifikationsnummer EX setzt sich aus der Mehrwertsteuernummer des ansässigen Kleinunternehmers, gefolgt von der Endung "EX" zusammen.

Die vorherige Mitteilung wird ansässigen Kleinunternehmer über die Online-Plattform der Agentur der Einnahmen übermittelt. Die telematische Übermittlung der Meldung ist ab dem 01/01/2025 zulässig; von der Regelung ausgeschlossen sind auf jeden Fall für Kleinunternehmer, die im Gebiet der Europäischen Union ansässig sind und deren Umsatz in dem der Mitteilung vorausgehenden Kalenderjahr die Schwelle von Euro 100.000 überschritten hat.

Darüber hinaus sind jene Kleinunternehmern von der neuen Regelung ausgeschlossen, deren Umsatz im Gebiet der Europäischen Union im laufenden Kalenderjahr und bis zum Zeitpunkt der Übermittlung der Mitteilung die Schwelle von Euro 100.000 überschritten hat. Schließlich ist sie auch für jene Kleinunternehmen nicht anwendbar, deren Umsatz im Gebiet des in der Mitteilung angegebenen Freistellungsstaats im vorangegangenen Kalenderjahr oder im

laufenden Kalenderjahr und bis zum Zeitpunkt der Übermittlung der Mitteilung und gegebenenfalls – sofern vorgesehen - im zweiten vorangegangenen Kalenderjahr die in der Klein-Mittelunternehmen-Richtlinie für jeden einzelnen Staat festgelegte Höchstgrenze überschreitet. Die Mitteilung kann von einem telematisch befähigten Übermittler übermittelt werden. Innerhalb von 35 Arbeitstagen nach Übermittlung der Mitteilung teilt die Agentur der Einnahmen die individuelle Identifikationsnummer zu. Nach der Zuteilung der individuellen Identifikationsnummer kann der Kleinunternehmer die neue MwSt.-Befreiungsregelung in dem/den in der Mitteilung angegebenen Befreiungsstaat(en) anwenden.

4 Ab 17/01/2025 gelten die neuen restriktiven Vorschriften in Bezug auf Bargeld für Zollzwecke

Für alle Kunden

Am 02/01/2025 wurde das Gesetzesdekret Nr. 21 vom 10/12/2024 zur Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften an die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1672 vom 23/10/2018 über die Überwachung von Barmitteln bei der Ein- und Ausreise in die bzw. aus der EU im Amtsblatt veröffentlicht. Im Wesentlichen muss jeder, der in das nationale Hoheitsgebiet einreist oder aus diesem ausreist und Bargeld in Höhe von Euro 10.000 oder mehr mit sich führt, dies bei der Zoll- und Monopolbehörde anmelden. Unter Bargeld versteht man Zahlungsmittel wie Banknoten und Münzen, Inhaberpapiere (z. B. Schecks, Wechselschuldverschreibungen, Reiseschecks usw.), sowie Vermögenswerte, die als anderweitige liquide Wertreserven dienen (z. B. Gold) und Prepaid-Karten.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Meldepflicht kann der Barwert bis zu 90 Tage lang einbehalten werden, und es werden Straf gelder in Höhe von 15% (Überschreitung bis zu Euro 10.000) bzw. in Höhe von 30% (Überschreitung bis zu Euro 40.000) usw. verhängt.

5 Der Ausdruck der obligatorischen Buchhaltungsregister

Für MwSt.-Subjekte

Infolge der durch das Gesetzesdekret 73/2022 vorgenommenen Änderungen am Art. 7, Absatz 4-*quater*, des Gesetzesdekrets 357/94 gilt neben der Führung aller Buchhaltungsregister auch die Aufbewahrung der Buchhaltungsregister in digitaler Form als ordnungsgemäß. Der Ausdruck der Buchhaltungsregister in Papierform ist somit nicht mehr zwingend notwendig, es muss aber besonders darauf geachtet werden, dass die Buchhaltungsregister jederzeit ausgedruckt werden können, auch bei einem eventuellen

Wechsel der Buchhaltungssoftware. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll, jedes Jahr PDF-Dateien zu erstellen und zu speichern, mittels welcher die Buchhaltungsregister (z.B. das Journalbuch, die MwSt.-Register, das Inventarbuch, die Kontoblätter usw.) abgespeichert werden, um sicher zu sein, dass Sie diese – auch bei einer Steuerprüfung – jederzeit aushändigen/ausdrucken können, eben auch falls die Buchhaltungssoftware gewechselt worden ist.

Subjekte, die die ordentliche Buchhaltung führen, sind gemäß den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften verpflichtet, folgende Buchhaltungsregister zu führen: das Journalbuch, das Inventarbuch, die MwSt.-Register und das Abschreiberegister (Register, die von den steuerrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind), die Kontoblätter (so genanntes Hauptbuch) und die Magazinbuchhaltung (Register, die von den handelsrechtlichen Vorschriften vorgeschrieben sind). Subjekte, die die vereinfachte Buchführung anwenden, sind von der Buchführung befreit, müssen jedoch die von den steuerlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Register (MwSt.-Register und Abschreiberegister) führen.

Der Druck der Buchhaltungsregister auf Papier oder die elektronische Archivierung muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Steuererklärung bezogen auf die betreffende Steuerperiode erfolgen.

Steuersubjekt	Frist für die Einreichung der Steuererklärung 2023	Frist für den Druck der Buchhaltungsregister für 2023
Mit einem Geschäftsjahr, welches mit dem Kalenderjahr übereinstimmt	31/10/2024	31/01/2025
Mit einem Geschäftsjahr, welches vom Kalenderjahr abweicht	9 Monate nach Ende des Geschäftsjahres	3 Monate nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Steuererklärung

Der Druck der Buchhaltungsregister bezogen auf das Geschäftsjahr 2023 sollte in der Regel bis Januar 2025 erfolgen. Die Stempelgebühr muss vor der Inbetriebnahme des Registers/Buchs entrichtet werden (beim Abstempeln des Buchs, wenn dies erforderlich ist oder auch wenn es rein freiwillig ist). Die Modalitäten der Anwendung können sein:

- mittels telematischer Einzahlung, wobei die Eckdaten dieser Einzahlungsbestätigung auf der ersten nummerierten Seite, oder auf der ersten Seite des jeweiligen 100-Seiten Blocks, oder auf der letzten Seite des jeweiligen 100-Seiten Blocks angemerkt werden müssen (die telematische Einzahlung muss somit innerhalb des Termins des Ausdrucks vorgenommen werden). Für jeweils 100 Seiten wird die Stempelsteuer in Höhe von Euro 16 bzw. Euro 32 fällig, sofern das MwSt.-Subjekt nicht zur Zahlung der jährlichen Stempelsteuer verpflichtet ist (wie z.B. im Falle von Personengesellschaften und Einzelunternehmern), mittels Benutzung des Modells F23 (Steuerkodex 458T) und der Anmerkung der Eckdaten dieser Einzahlung auf dem Register/Buch;

- im Falle der digitalen Archivierung der Buchhaltungsregister muss die Stempelsteuer innerhalb von 120 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres ausschließlich telematisch mittels dem Zahlungsvordruck Mod. F24 entrichtet werden. Die Stempelsteuer ist in diesem Fall für jeweils 2.500 Eintragungen oder Bruchteile davon fällig; der Steuerkodex ist 2501.

6 Der Nachweis über die im Jahr 2024 getätigten Investitionen in Werbung muss bis zum 10/02/2025 eingereicht werden

Für MwSt.-Subjekte

Der Nachweis über die im Jahr 2024 getätigten Investitionen in Werbung muss bis zum 10/02/2025 eingereicht werden (von 14.00 Uhr am 09/01/ 2025 bis 24.00 Uhr am 10/02/2025). Dabei handelt es sich um die Ersatzerklärung für die getätigten Investitionen in Werbung, mit der die tatsächliche Durchführung/Verauslagung dieser Investitionen, laut der im Vorjahr bereits übermittelten Erklärung (Vormerkung des Steuerguthabens auf Werbeausgaben), welche bis zum 31/03/2024 eingereicht werden musste (die Angaben in der entsprechenden Erklärung des Vorjahres müssen nämlich bestätigt/berichtigt werden). Die Erklärung muss online eingereicht werden, indem das Formular über die von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellte Plattform übermittelt wird. Wir möchten Sie daran erinnern, dass die Steuergutschrift auf Werbeausgaben über den Zahlungsvordruck F24 unter Verwendung des Steuercodes 6900 als Verrechnung verwendet werden kann. Für unsere Kunden, denen wir das Modell „Reservierung“ zugesandt haben, werden wir an dessen Stelle auch die Erklärung zusenden, in der wir unsere jeweiligen Kunden bitten, uns die Unterlagen über die im Jahr 2024 tatsächlich getätigten Investitionen zuzusenden (z. B. Rechnungen, Überweisungsbelege für diese Rechnungen).

7 Die Übermittlung der Ausgaben für die Gesundheit an das Nationale System der Gesundheitskarte

Für MwSt.-Subjekte

Wir erinnern daran, dass innerhalb 31/01/2025 die Eckdaten der Ausgaben für Gesundheit an das System der Gesundheitskarte (STS) übermittelt werden müssen, und zwar bezogen auf den Zeitraum vom 01/07/2024 bis zum 31/12/2024.

Die telematische Übermittlung der Ausgaben für Gesundheit wurde beibehalten; somit müssen diese auch in Bezug auf das Jahr 2025 mit semestraler Fälligkeit an das System der Gesundheitskarte zu folgenden Terminen vorgenommen werden:

- die Ausgaben für Gesundheit im Zeitraum vom 01/01/2025 bis zum 30/06/2025 müssen innerhalb 30/09/2025 telematisch übermittelt werden;
- die Ausgaben für Gesundheit im Zeitraum vom 01/07/2025 bis zum 31/12/2025 müssen innerhalb 31/01/2026 telematisch übermittelt werden.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, dass die Abzugsfähigkeit für IRPEF-Zwecke in Bezug auf die Gesundheitsausgaben nur dann zusteht, sofern diese mittels Bankomatzahlung/Banküberweisung oder anderen nachvollziehbaren Zahlungsmitteln vorgenommen wird. Im Besonderen müssen auch die Ausgaben für den Tierarzt mittels nachvollziehbarer Zahlungsmittel getätigt werden, damit diese steuerlich in der eigenen Einkommensteuererklärung angerechnet werden können. Es muss nicht die spezifische Zahlungsmodalität angeführt werden, sondern nur, ob die Zahlung mittels nachvollziehbarer Zahlungsmittel erfolgt ist oder nicht.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/datenschutz-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati
www.bureauplattner.com

